



02.04.2019

Wichtige neue Entscheidung

Gerichtskostenrecht: Anwendungsbereich des § 83b AsylG

§ 83b AsylG

Begriff der Streitigkeiten nach dem AsylG (hier verneint)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 20.03.2019, Az. 10 C 17.1745

Orientierungssätze der LAB:

1. In § 83b AsylG kommt es für den Begriff der „Streitigkeiten nach diesem Gesetz“ auf die materiell-rechtliche Grundlage des vom Kläger oder Antragsteller beanspruchten oder bekämpften behördlichen Handelns an.
2. Dies gilt auch dann, wenn der konkret eingelegte Rechtsbehelf nicht zielführend ist.

Hinweis:

Der vorliegende Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs befasst sich mit der Auslegung des § 83b AsylG, wonach Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) in „Streitigkeiten nach diesem Gesetz“ nicht erhoben werden. Diese Vorschrift führt trotz ihrer Bedeutung in der Gerichtspraxis in Rechtsprechung und Literatur eher ein Schattendasein.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Die Tatbestandsvoraussetzung „Streitigkeiten nach diesem Gesetz“ findet sich im Asylgesetz nicht nur in § 83b, sondern z.B. auch in § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1 und § 83 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 sowie als „Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz“ in § 78 Abs. 1 Satz 1 und § 80. Dies legt es bereits aus rechtssystematischen Gründen nahe, diese Begriffe einheitlich auszulegen. Diesen Weg geht in der vorliegenden Entscheidung (Rn. 6) auch der BayVGh, der – unter Bezugnahme auf die höchstrichterliche und eigene Rechtsprechung zu anderen Vorschriften des Asylgesetzes bzw. des früheren Asylverfahrensgesetzes (insbesondere zu § 80 AsylG/AsylVfG – vgl. dazu auch den ebenfalls als „Wichtige neue Entscheidung“ veröffentlichten Beschluss des BayVGh vom 01.12.2015, Az. 19 CE 15.2311, juris) – zu § 83b AsylG feststellt, dass es auf die materiell-rechtliche Grundlage des vom Kläger oder Antragsteller beanspruchten oder bekämpften behördlichen Handelns ankommt, nicht primär darauf, welche Behörde im konkreten Fall gehandelt hat bzw. handeln oder unterlassen soll. Entscheidend sei allein die objektive Zugehörigkeit des Klage- bzw. Antragsbegehrens zu den Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylgesetz; das gelte auch dann, wenn der konkret eingelegte Rechtsbehelf nicht zielführend sei (siehe BVerwG, Beschluss vom 12.02.2019, Az. 1 KSt 1.19, juris Rn. 6).

Ein Antrag, dem Rechtsträger der Ausländerbehörde im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO vorläufig zu untersagen, einen Ausländer vor rechtskräftigem Abschluss seines Asylverfahrens abzuschieben, ist daher keine Streitigkeit nach dem Asylgesetz, da die Ausländerbehörden bei der Vorbereitung und Durchführung einer Abschiebung in Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (§§ 58 ff. AufenthG) – und nicht des Asylgesetzes – handeln (Rn. 8).

Dabei ist es nach Auffassung des BayVGh (Rn. 9) unerheblich, dass der gegen die Ausländerbehörde gerichtete Antrag auf einstweilige Anordnung im konkreten Fall nicht der richtige, weil zielführende Antrag war (sondern stattdessen ein Antrag gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Widerruf bzw. Unterlassung der Mitteilung gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG zu richten gewesen wäre – vgl. zur Abgrenzung VGh Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.11.2018, Az. 12 S 2504/18, juris Rn. 12, 15, 16 und 18).

Dr. Riedl
Oberlandesanwalt

10 C 17.1745
Au 1 M 17.1157

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** *****

- ***** -

***** ** *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:
Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Aussetzung der Abschiebung (Festsetzung der Gerichtskosten);
hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 22. August 2017,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Katzer

ohne mündliche Verhandlung am **20. März 2019**

folgenden

Beschluss:

Die Beschwerde wird verworfen.

Gründe:

Mit seiner Beschwerde wendet sich der Antragsteller gegen die Kostenrechnung des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 19. Juli 2017, mit dem dieses dem Antragsteller für das Verfahren Au 1 E 17.947 (Einstellungsbeschluss vom 18.7.2017) Gerichtsgebühren in Höhe von 54,- Euro in Rechnung gestellt hat. Die Erinnerung gegen den Kostenansatz hat das Verwaltungsgericht mit dem mit der vorliegenden Beschwerde angefochtenen Beschluss vom 22. August 2017 zurückgewiesen.

- 2 Über die Beschwerde entscheidet gemäß § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 2 GKG der Berichterstatter als Einzelrichter, da der angefochtene Beschluss von der Berichterstatterin als Einzelrichterin (§ 66 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 1 GKG) erlassen wurde.
- 3 Die Beschwerde ist gemäß § 66 Abs. 2 Satz 1 und 2 GKG bereits unzulässig und daher zu verwerfen (Laube in Dörndorfer/Neie/Wendtland/Gerlach, BeckOK Kostenrecht, Stand 1.12.2018, § 66 GKG Rn. 266). Weder übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro noch hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen.
- 4 Im Übrigen wäre die Beschwerde auch nicht begründet. Die Kostenstelle des Verwaltungsgerichts hat die Gerichtsgebühren zutreffend festgesetzt; der die Erinnerung zurückweisende Beschluss des Verwaltungsgerichts ist rechtmäßig.
- 5 Der Antragsteller macht insoweit lediglich geltend, dass überhaupt keine Gerichtsgebühren hätten festgesetzt werden dürfen, weil das Verfahren Au 1 E 17.947 gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei gewesen sei. Diese Ansicht trifft nicht zu.
- 6 Nach § 83b AsylG werden Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) „in Streitigkeiten nach diesem Gesetz“ nicht erhoben. Es kommt somit auf die materiellrechtliche Grundlage des vom Kläger oder Antragsteller beanspruchten oder bekämpften be-

hördlichen Handelns an, nicht primär darauf, welche Behörde im konkreten Fall gehandelt hat bzw. handeln oder unterlassen soll. Entscheidend ist allein die objektive Zugehörigkeit des Klage- bzw. Antragsbegehrens zu den Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylgesetz; das gilt auch dann, wenn der konkret eingelegte Rechtsbehelf nicht zielführend ist (BVerwG, B.v. 12.2.2019 – 1 KSt 1.19 – juris Rn. 6; ebenso z.B. BayVGH, B.v. 21.12.2015 – 10 CE 15.2038, 10 C 15.2039 – juris Rn. 5; BayVGH, B.v. 16.12.2015 – 10 C 15.2543 – juris Rn. 4, jeweils zu § 80 AsylG bzw. AsylVfG a.F.; BVerwG, U.v. 31.3.1992 – 9 C 155/90 – juris Rn. 13, zu § 32 Abs. 1 AsylVfG a.F.; Neundorf in Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, Stand 1.2.2019, § 83b AsylG Rn. 1).

- 7 Im Verfahren Au 1 E 17.947 beantragte der Antragsteller (Klage- und Antragsschriftsatz vom 22.6.2017), im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO dem Antragsgegner, vertreten durch die Zentrale Ausländerbehörde der Regierung von Schwaben, vorläufig zu untersagen, den Antragsteller abzuschieben. Anlass war eine Ankündigung der Regierung von Schwaben gemäß § 60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG mit Schreiben vom 21. Juni 2017. Der Antragsteller vertrat zum einen die Ansicht, vor dem rechtskräftigen Abschluss eines noch nicht abgeschlossenen Asylfolgeverfahrens dürfe er nicht abgeschoben werden, wendet sich jedoch auch die Bewertung einer strafrechtlichen Verurteilung, die Anlass einer ebenfalls am 21. Juni 2017 verfügten Ausweisung war.
- 8 Damit handelte es sich nicht um eine Streitigkeit nach dem Asylgesetz, denn die Ausländerbehörden handeln bei der Vorbereitung und Durchführung einer Abschiebung in Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (§§ 58 ff. AufenthG). Bei einem gegen die Ausländerbehörde gerichteten Antrag auf einstweilige Anordnung wie dem des Antragstellers sind demgemäß Rechtsfragen des Aufenthaltsgesetzes zu prüfen, etwa ob die Voraussetzungen für eine Abschiebung vorliegen, insbesondere ob der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig ist (§ 58 Abs. 1, Abs. 2 AufenthG), oder ob Duldungsgründe, also Gründe für die vorübergehende Aussetzung einer grundsätzlich zulässigen Abschiebung (§ 60a AufenthG), bestehen. Vorschriften des Asylgesetzes waren nicht unmittelbar Gegenstand des Verfahrens, vielmehr war die Ausländerbehörde an ergangene asylrechtliche Entscheidungen gebunden (§ 6 Satz 1 AsylG).
- 9 An dieser Einschätzung ändert es nichts, dass der gegen die Ausländerbehörde gerichtete Antrag auf einstweilige Anordnung im konkreten Fall nicht der richtige, weil zielführende Antrag war (vgl. zur Abgrenzung VGH BW, B.v. 29.11.2018 – 12 S 2504/18 – juris, Rn. 12, 15, 16, 18; ebenso die Ausführungen in dem Beschluss des VG Augsburg vom 25.7.2017 – Au 8 E 17.33941, betreffend den gegen das Bundes-

amt für Migration und Flüchtlinge gerichteten und erfolgreichen Antrag des Antragstellers, die Mitteilung gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG zu widerrufen bzw. zu unterlassen).

- 10 Kostenentscheidung und Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren sind nicht veranlasst. Das Beschwerdeverfahren ist nach § 66 Abs. 8 Satz 1 GKG gebührenfrei; Kosten werden gemäß § 66 Abs. 8 Satz 2 GKG nicht erstattet.
- 11 Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG, § 152 Abs. 1 VwGO).

Katzer